

# Stüve und der Hannoversche Staatsstreich

Jörn Ipsen

## Staatsstreich in drei Akten

Der Hannoversche Staatsstreich – so die in der Literatur eingeführte Begriffsprägung für die Ereignisse des Jahres 1837<sup>1</sup> – vollzog sich in drei Akten, von denen der erste unmittelbar nach Eintreffen des Thronfolgers Ernst August, Herzog von Cumberland, in der Residenzstadt Hannover am 29. Juni 1837 erfolgte. Georg von Schele – Mitglied der Ersten Kammer – hatte darauf gedrungen, die Ständeversammlung, die in Hannover zu einer Session zusammengetreten war, sofort aufzulösen und das Staatsgrundgesetz für unwirksam zu erklären. Ernst August beschränkte sich indes darauf, die Ständeversammlung zu vertagen, was in der Ersten Kammer mit Beifall begrüßt wurde. In der Zweiten Kammer wurde immerhin von Stüve die Frage gestellt, ob der König vor Leistung des Verfassungseides überhaupt berechtigt sei, Regierungshandlungen vorzunehmen. Ohne weitere Debatte ging die Kammer auseinander, was Ernst Rudolf Huber zu der Bewertung veranlasst hat, schon zu diesem Zeitpunkt habe die Ständeversammlung die Verfassung preisgegeben.<sup>2</sup>

Der zweite Akt des Staatsstreichs folgte mit dem Antrittspatent vom 5. Juli, das drei Tage später publiziert wurde. Der König nahm aufgrund seines Erstgeburtsrechts den hannoverschen Thron in Anspruch, verweigerte indes den Eid auf das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833. In einer eigentümlich widersprüchlichen Formulierung erklärte er sich an das Staatsgrundgesetz nicht gebunden, weil es seine agnatischen Rechte verletze, versicherte aber, es einer *sorgfältigsten Prüfung* zu unterziehen.<sup>3</sup> In den folgenden vier Monaten wurde die Vollendung des Staatsstreichs durch die Auflösung der Ständeversammlung

1 Vgl. Heinrich von TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, 6. Aufl., Leipzig 1913, S. 643.

2 So Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 2: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850*, 3. wesentlich überarbeitete Auflage, Stuttgart 1988, S. 94.

3 *Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover* (im Folgenden *Hann. GS*) 1837, S. 62.

sammlung und die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vorbereitet, die am 4. November des Jahres folgten.<sup>4</sup>

## Die Vorbereitung des Staatsstreichs

Der Hannoversche Staatsstreich war keineswegs eine Aktion des Augenblicks der Thronbesteigung, sondern von langer Hand in allen Einzelheiten geplant. Seinen Ursprung hatte er in einer Begegnung des Herzogs von Cumberland mit dem Mitglied der Ersten Kammer Georg von Schele, die Anfang Dezember 1835 stattfand. Zu diesem Zeitpunkt begann eine sich über anderthalb Jahre erstreckende konspirative Zusammenarbeit beider Protagonisten des Staatsstreichs, die in ihren Abläufen exakt dokumentiert werden kann.<sup>5</sup> Auf »Befehl« des Herzogs erstellte Schele ein »Pro Memoria« – eine Art Rechtsgutachten –, in dem er die Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes nachzuweisen versuchte. In dem Pro Memoria, das dem Herzog mit Datum vom 8. Januar 1836 zugesandt wurde und sich im Anhang der »Geschichte des Königreichs Hannover« von William von Hassell – erschienen 1898 – findet,<sup>6</sup> werden die Grundzüge des Staatsstreichplans bereits niedergelegt. Es folgte ein ständiger Briefwechsel, der vonseiten Scheles an Deckadressen in Berlin gerichtet wurde und deren Versand der Generalpostmeister Rudloff übernahm. Der Herzog von Cumberland hatte seinen Wohnsitz bereits 1819 in Berlin genommen und besuchte England nur noch zu den Sessionen des Parlaments, in dessen Oberhaus er Mitglied war.

Scheles Staatsstreichplan, der im Laufe der Korrespondenz mit dem zukünftigen König zunehmend konkretisiert wurde, umfasste die sofortige Auflösung der Ständeversammlung, die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Ernennung eines Staatsministers nach dem Vorbild Englands und Preußens, womit die kollegiale Regierungsform abgeschafft werden sollte. Die Briefe Scheles wurden vorwiegend in französischer Sprache abgefasst, weil der Herzog des Deutschen nur unzureichend mächtig war und auf diese Weise der Einblick Dritter in die Staatsstreichpläne verhindert werden sollte. Scheles Vorbereitung ging so weit, auch einen Entwurf für das Regierungsantrittspatent zu erstellen.<sup>7</sup>

4 Hann. GS 1837, S. 103.

5 Zur Vorgeschichte des Staatsstreichs vgl. Jörn IPSEN, *Macht versus Recht. Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837-1840*, München 2017, S. 59-89.

6 William von HASSELL, *Geschichte des Königreichs Hannover. Erster Teil: Von 1813-1848*, Bremen 1898, Beilage I.

7 Vgl. IPSEN, *Macht versus Recht*, Anm. 5, S. 72f.

Schele hatte damit eine Art Drehbuch des Staatsstreichs verfasst, konnte sich allerdings mit seinem Vorschlag, den »Schlag« – nämlich die Auflösung der Ständeversammlung und Aufhebung des Staatsgrundgesetzes – unmittelbar nach Ankunft Ernst Augusts in Hannover auszuführen, nicht durchsetzen. Der König entschied sich vielmehr auf Anraten des Ministers von Schulte dazu, es zunächst bei einer Vertagung der Ständeversammlung zu belassen. Damit hatten er und sein sofort zum Minister ernannter Berater Schele Zeit gewonnen für die vorgeblich beabsichtigte »sorgfältigste Prüfung«, vor allem aber zur Beobachtung der Reaktion in der hannoverschen Öffentlichkeit.

Die zentrale Rechtsfrage stellte sich dahin, ob das Staatsgrundgesetz verfassungsmäßig sei und sich deshalb weiterhin in Geltung befinde. Schele hatte diese Fragen in seinem »Pro Memoria« bereits verneint, kam aber als Gutachter nicht in Betracht. Das Kabinett legte nur wenige Tage nach dem Antrittspatent des Königs ein Gutachten vor, das auf den Kabinettsrat von Falcke als Autor zurückzuführen und offenbar schon vor dem Regierungsantritt Ernst Augusts erstellt worden ist. In ihm wird eindeutig die Fortgeltung des Staatsgrundgesetzes bejaht und werden Änderungen vom Einvernehmen des Königs mit den Ständen abhängig gemacht.<sup>8</sup> Auch eine Kommission, die auf Betreiben Scheles vom König ernannt wurde und der er selber angehörte, kam zu keinem anderen Ergebnis, sodass es zunächst an einer der Öffentlichkeit vermittelbaren Begründung des Staatsstreichs fehlte.

Die so entstandene Lücke sollte Justus Christoph Leist – Justizkanzleidirektor in Stade – schließen, der mit einem weiteren Gutachten beauftragt wurde. Das Leistsche Gutachten hat bislang ein apokryphes Dasein im Stadtarchiv Hannover geführt, wird in der Literatur zwar erwähnt,<sup>9</sup> ist aber nie veröffentlicht worden. Es umfasst 300 in Kanzleischrift geschriebene Seiten, die im Original von anderer Hand eingefügte Änderungen aufweisen und auf Interventionen Scheles zurückgehen.<sup>10</sup> Schon an dieser Stelle sei angemerkt, dass es sich bei dem sogenannten Leistschen Gutachten um ein pseudo-juristisches Machwerk handelte, das deshalb das Licht der Öffentlichkeit scheuen musste.

8 Ebd., S. 107-113.

9 So bei HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Anm. 2, S. 94f.

10 Eine vollständige Fassung des transkribierten Gutachtens findet sich im Internet in der von Jörn IPSEN/Georgia MARFELS herausgegebenen Quellensammlung »Macht versus Recht«: Stadtarchiv Hannover, AAA 473, fol. 92r-260r, [https://www.macht-versus-recht.uni-osnabrueck.de/zu\\_den\\_dokumenten/stadtarchiv\\_hannover.html](https://www.macht-versus-recht.uni-osnabrueck.de/zu_den_dokumenten/stadtarchiv_hannover.html) (Zugriff 8.9.2023).

## Die Vollendung des Staatsstreichs

Durch Patent vom 1. November 1837 wurde die Ständeversammlung aufgelöst und das Staatsgrundgesetz aufgehoben.<sup>11</sup> Bemerkenswert ist, dass das Staatsgrundgesetz nicht von Anfang an für *ungültig* – nämlich nichtig – erklärt wurde, sondern seine Geltung bis zum Tag seiner Aufhebung durch den König unbestritten blieb. Auf diese Weise war Einwänden vorgebeugt worden, die sich auf die unter dem Staatsgrundgesetz erlassenen Budgets der vergangenen Jahre bezogen. Mit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes wurde die Wiedereinführung des Verfassungspatents von 1819 verbunden, das durch das Staatsgrundgesetz ausdrücklich aufgehoben worden war.<sup>12</sup> Da das Staatsgrundgesetz jedoch nicht als nichtig – also ungültig von Anfang an – erklärt wurde, nahm der König für sich in Anspruch, auch eine bereits außer Kraft getretene Verfassung wiederum in Kraft zu setzen.

Zu dem Verfassungsbruch trat der Tatbestand der Bestechung. Im gleichen Patent wurde den Untertanen des Königreichs vom Juli 1838 an jährlich die Summe von 100.000 Talern an Personen- und Gewerbesteuer erlassen.<sup>13</sup> Zeitgleich folgte ein Patent über die Reorganisation der Regierung.<sup>14</sup> An die Stelle der kollegialen Regierung trat ein *Staats- und Kabinettsminister*, der allein vortragsberechtigt beim König war. Die bisherigen Minister wurden zu *Department-Ministern* zurückgestuft, was sie widerspruchslos und ungeachtet des Umstandes, dass sie auf das Staatsgrundgesetz vereidigt worden waren, hinnahmen. Im Aufhebungspatent hatte der König bereits die Bediensteten des Staates von ihrem auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid entbunden und eine Vereidigung auf die Person des Königs bestimmt.<sup>15</sup>

## Widerstände gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes

Zwei Wochen nach Verkündung des Aufhebungspatents richteten sieben Göttinger Professoren ein Protestationsschreiben an das Universitätskuratorium, in dem sie unter Berufung auf ihren Beamteneid und ihr Gewissen die Anerkennung der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes verweigerten und sich

11 Hann. GS 1837, S. 103.

12 Wortlaut der Schlussbestimmung bei IPSEN, *Macht versus Recht*, Anm. 5, S. 48.

13 So Hann. GS 1837, S. 107.

14 Hann. GS 1837, S. 101.

15 Hann. GS 1837, S. 105.

wegen seiner fortdauernden Gültigkeit an dieses gebunden sahen.<sup>16</sup> Das enorme Echo, das die Protestation der Göttinger Sieben und die gegen sie ergriffenen Maßnahmen in den Bundesstaaten, aber auch im übrigen Europa auslöste, ist allgemein bekannt.<sup>17</sup> Erstaunlich ist jedoch, dass die ohne Zweifel charaktervolle Haltung der Göttinger Sieben bis in unsere Tage anerkannt wird, der Widerstand der Stadt Osnabrück und anderer Landgemeinden gegen den Staatsstreich jedoch weniger Beachtung gefunden hat. Er ist untrennbar mit dem Namen Johann Carl Bertram Stüve verbunden, der Mitglied der nunmehr aufgelösten Zweiten Kammer der Ständeversammlung und seit Ende 1833 Bürgermeister der Stadt Osnabrück war.

Stüves Verdienste um die Bauernbefreiung sind vielfach gewürdigt worden und noch heute Gegenstand kollektiver Erinnerung.<sup>18</sup> Verblasst ist hingegen der von ihm initiierte Widerstand gegen den Staatsstreich. Stüve war ein durch sein Studium in Berlin und Göttingen geprägter Jurist, aber auch Historiker und nicht zuletzt Politiker, wie wir aus vielen Zeugnissen wissen.<sup>19</sup> Diese Gaben prädestinierten ihn dazu, das geistige Zentrum des Widerstands gegen den Verfassungsbruch und die damit begonnene despotische Herrschaft Ernst Augusts zu bilden und sich als Widerpart des Kabinettsministers Schele darzustellen. Fasst man den Staatsstreich und die folgenden Jahre der Herrschaft Ernst Augusts in der Formel »Macht *versus* Recht« zusammen, so stellte Schele die Personifizierung der Macht und ihrer despotischen Durchsetzung dar, während Stüve das Recht verkörperte.

## Zwei verfassungsrechtliche Kernfragen

Die eine – schon erwähnte – Frage betraf die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833. Sie wurde aufgrund formeller Mängel angezweifelt, materiell als Verstoß gegen die agnatischen Rechte des Thronfolgers behauptet. Bei folgerichtiger Begründung hätten die postulierten Rechtsverstöße die Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes *ex tunc* bewirkt haben müssen, während durch den Staatsstreich das Staatsgrundgesetz lediglich *ex nunc* aufgehoben wurde.

16 Wortlaut der Protestationsschrift bei Hans KÜCK, Die Göttinger Sieben, Aachen u. a. 1987 (Nachdr. von 1934), S. 198ff.

17 Vgl. IPSEN, Macht *versus* Recht, Anm. 5, S. 194-199.

18 Nachw. bei Jörn IPSEN, Das Reformwerk Johann Carl Bertram Stüves. Bürgermeister und Deputierter der Stadt Osnabrück – Innenminister des Königreichs Hannover, Göttingen 2019, S. 41-50.

19 Noch immer unübertroffen Gustav STÜVE, Johann Carl Bertram Stüve nach Briefen und persönlichen Erinnerungen, 2 Bände, Hannover/Leipzig 1900.

Hiervon abgesehen erwies sich der Zweifel am verfassungsmäßigen Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes als unberechtigt, weil es von dem seinerzeitigen König Wilhelm IV. »gegeben« worden war, also in die Kategorie der oktroyierten Verfassungen gehörte. Das ist seinerzeit niemals bezweifelt worden, sodass der frühere König verfassungsrechtlich auch in der Lage war, die von ihm vorgenommenen Änderungen zu beschließen. Letztlich haben die Kammern dieses Verfahren gebilligt und auf der Grundlage des Staatsgrundgesetzes in den Jahren 1833 bis 1837 Budgets und andere Gesetze beschlossen.<sup>20</sup>

Auch die Verletzung agnatischer Rechte war nicht zu begründen, weil diese die Souveränität des Monarchen eingeschränkt haben würden. Agnatische Rechte hätten sich nämlich als Schranke für die Verfassungsgebung – nicht nur durch den Monarchen, sondern auch der ständischen Mitwirkung – erwiesen, sodass den Agnaten – und zwar sämtlichen zur Thronfolge Berechtigten – stets ein Mitspracherecht in Verfassungsangelegenheiten zugestanden hätte.

## Die Eingabe an den König

Diese Rechtsfragen bildeten unmittelbar nach dem Staatsstreich den Gegenstand zahlreicher Publikationen,<sup>21</sup> womit ihre allgemeine verfassungsrechtliche Bedeutung unterstrichen wurde. An sämtliche Behörden, Städte und Gemeinden des Königreichs wurden sogenannte Huldigungsreverse versandt, deren Unterzeichnung den Eid auf den König und die Anerkennung der durch den Staatsstreich geschaffenen Lage bedeutete. Die Mitglieder des Osnabrücker Magistrats verweigerten die Unterzeichnung mit der Begründung, sie seien eidlich an das Staatsgrundgesetz gebunden und dieses befände sich nach wie vor in Geltung. Es folgte ein reger Schriftwechsel mit der Osnabrücker Landdrostei als staatlicher Aufsichtsbehörde, in der sich der Obrigkeitsstaat in seiner ganzen Unbeugsamkeit zeigte.<sup>22</sup>

Der Magistrat Osnabrücks – und dies ist stets der Bürgermeister Stüve – richtete deshalb eine Eingabe unmittelbar an den König, die in der Bitte gipfelte:

*Daß Allerhöchst Dieselben Allergnädigst geruhen mögen, das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 durch Höchstdero Zustimmung wiederum in völlige Kraft treten zu lassen.*

20 Vgl. IPSEN, Macht *versus* Recht, wie Anm. 5, S. 57f.

21 Beispiele bei IPSEN, Macht *versus* Recht, wie Anm. 5, S. 117-136.

22 Vgl. ebd., S. 201-214.

Das war nun starker Tobak für Ernst August und seinen Berater Schele, wobei Stüve den König gewissermaßen aus der Schusslinie nahm, indem er zugestand:

*Niemand wird daran zweifeln, daß Se. Majestät den reinen Willen hegen, das Glück des Landes zu befördern; wohl aber wird man untersuchen dürfen, ob die von Allerhöchstdero Dienern angerathenen Maaßregeln dem Rechte entsprechen.*<sup>23</sup>

Stüve wird sich keine Illusionen darüber gemacht haben, dass die an den König gerichtete Denkschrift zu einem Umdenken des Herrschers in der Verfassungsangelegenheit würde führen können. Schele hatte dessen Position als über dem Gesetz und damit der Verfassung stehend so festgezurrt, dass ein Zurück zu einem Dialog mit einer – ja noch zu wählenden – Ständeversammlung über die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen war. Der König, der seine Würde und damit seinen Willen über die Verfassung stellte, war mit rechtlichen Erwägungen nicht zu beeindrucken, so er sie überhaupt zur Kenntnis nahm. Schele wird die Eingaben aus Osnabrück als schiere Unbotmäßigkeit Stüves betrachtet und den König entsprechend beeinflusst haben. Die an den König gerichtete Denkschrift hatte insofern einen anderen Zweck, nämlich der Bundesversammlung zu bezeugen, dass der Magistrat alles ihm Mögliche versucht habe, um den König zu einem Sinneswandel zu bewegen, sämtliche Versuche – zunächst auf dem »Dienstweg«, sodann mit der an den König selbst gerichteten Denkschrift – aber erfolglos geblieben waren.

## Das Verfassungsbeschwerdeverfahren der Stadt Osnabrück

Die am 9. März 1838 über den in Frankfurt ansässigen Rechtsanwalt Hessenberg der Bundesversammlung überreichte Eingabe des Magistrats der Stadt Osnabrück ist ein verfassungsgeschichtlich bedeutsames Dokument. Eine Korporation, die sich den Willkürakten ihres Landesherrn ausgesetzt sah, suchte hiermit um rechtlichen Schutz nach, wie ihn einst das Reichskammergericht gewährt hatte, dessen Rechtsprechungsfunktion nun aber auf den Deutschen Bund übergegangen war. Schon die einleitenden Worte zeigen den tiefen Konflikt, dem sich Stüve und mit ihm der Osnabrücker Magistrat zwischen der Loyalität gegenüber dem Landesherrn und der eigenen Rechtsüber-

23 Wortlaut bei IPSEN, *Macht versus Recht*, wie Anm. 5, S. 203 u. 204.

zeugung ausgesetzt sahen.<sup>24</sup> Die Eingabe an die Bundesversammlung wird ergänzt durch eine Vielzahl von Anlagen, insbesondere die 60-seitige *Unterthänigste Denkschrift*, die der Magistrat an den König persönlich gesandt hatte. Auch sämtliche Verwaltungsvorgänge sind der Verfassungsbeschwerde beigelegt. Auf diese Weise wurde der Bundesversammlung ein genaues Bild der Vorgänge im Königreich, der Vorgeschichte und des Verlaufs des Staatsstreichs und der alsbald einsetzenden Repressalien vermittelt.<sup>25</sup>

Die Entscheidung der Bundesversammlung erging sechs Monate später und bestand in der Abweisung der Eingabe wegen »mangelnder Legitimation« zur Beschwerdeführung. Allerdings erwartete die Bundesversammlung eine Stellungnahme der hannoverschen Gesandtschaft in der Verfassungsangelegenheit, die diese bis dahin verweigert hatte.<sup>26</sup>

## Das Gutachtenverfahren

Stüve gab nicht auf. Nachdem die Verfassungsbeschwerde an die Bundesversammlung gescheitert war, vergab der Magistrat der Stadt Gutachtaufträge an die Juristischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg, Jena und Tübingen mit der Frage, ob eine Obrigkeit im Königreich Hannover zur Erhebung von Steuern berechtigt und verpflichtet sei, wenn nach dem 1. Januar 1839 eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetz vom 26. September 1833 nicht berufen sein würde.<sup>27</sup>

Damit bediente sich Stüve eines Hebels, der das inzwischen etablierte autokratische Regime Ernst Augusts empfindlich treffen konnte. Die Steuern nämlich wurden von den hannoverschen Städten als örtlichen Behörden eingenommen; sah diese sich aber – wie im Falle Osnabrücks – aus Rechtsgründen nicht in der Lage, die Steuern zu erheben, so war ein Ausfall an Staatseinnahmen zu befürchten. Dafür bedurfte es einer besonderen Begründung, die der Osnabrücker Magistrat durch Einholung von Rechtsgutachten zu erhalten hoffte. Den Gutachtern war als zweite Frage die Prüfung aufgegeben, ob sich die Verantwortlichen ihrerseits gerichtlicher Verfolgung ausgesetzt

24 Nach IPSEN, *Macht versus Recht*, wie Anm. 5, S. 205.

25 Sämtliche Dokumente sind enthalten in: *Hannoversches Portfolio. Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes*, 1. Band, Stuttgart 1839.

26 Wortlaut des Beschlusses vom 6. September 1838 bei IPSEN, *Macht versus Recht*, Anm. 5, S. 210.

27 Wortlaut des Gutachtauftrags in: ebd., S. 215.

sähen für den Fall, dass sie Hilfe bei der Beitreibung von Steuern ohne die erforderliche Rechtsgrundlage leisteten.<sup>28</sup>

Insbesondere das Tübinger Gutachten, das aus der Feder von August Ludwig Reyscher stammte, erregte großes Aufsehen und veranlasste Schele dazu, auf diplomatischem Wege die Entlassung Reyschers aus dem Amt zu fordern. In Württemberg dachte man indes nicht daran, dem Beispiel Hannovers zu folgen und Professoren wegen ihrer in einem Gutachten vertretenen Rechtsansicht aus dem Dienst zu entlassen. Allerdings hatte ein Antrag an die Bundesversammlung, den inzwischen erschienenen Band mit den drei von Stüve in Auftrag gegebenen Gutachten zu verbieten, Erfolg. Gegen das Votum Badens und Württembergs erklärte sich die Bundesversammlung für zuständig und verbot mit Beschluss vom 30. September 1839 die Verbreitung des Gutachtenbandes.<sup>29</sup>

Osnabrück war nicht die einzige Stadt des Königreichs, die sich an die Bundesversammlung wandte. Die steten Versuche der Behörden, eine beschlussfähige Ständeversammlung zu erzwingen – die sogenannten »Wahlquälereien«<sup>30</sup> –, veranlassten den Magistrat der Residenzstadt Hannover, sich seinerseits mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung zu wenden. Inzwischen hatte sich das despotische Regime Ernst Augusts so gefestigt, dass gegen die Magistratsmitglieder Strafverfahren eingeleitet wurden und der Stadtdirektor Wilhelm Rumann von seinem Amt suspendiert wurde. Stüve übernahm die Verteidigung der Magistratsmitglieder und bewirkte in einer nicht weniger als 370 Seiten umfassenden Schrift ein gegenüber den Erwartungen der Anklage relativ mildes Urteil. Rumann wurde zu acht Wochen Gefängnis oder 400 Talern Geldstrafe bestraft, während die Anklagevertretung eine hohe Zuchthausstrafe beantragt hatte.<sup>31</sup>

## Das Landesverfassungsgesetz von 1840

Die »Wahlquälereien« dauerten an. Anfang August 1840 wurde schließlich mit Zustimmung der knapp beschlussfähigen Stände das Landesverfassungsgesetz erlassen.<sup>32</sup> In der Literatur wird vielfach die Frage gestellt, ob sich der Staatsstreich und die ihm folgenden Zwangsmaßnahmen »gelohnt« hätten,

28 Wortlaut in: ebd.

29 Vgl. die Einzelheiten in: ebd., S. 234f.

30 So Heinrich Albert OPPERMAN, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860. Erster Band, Leipzig 1860, S. 188.

31 Vgl. die Einzelheiten in: ebd., S. 281f.

32 Hann. GS 1840, S. 141.

denn die Unterschiede zwischen dem Staatsgrundgesetz und dem Landesverfassungsgesetz scheinen auf den ersten Blick nicht sehr erheblich zu sein.<sup>33</sup> Die Frage, ob sich ein Staatsstreich »gelohnt« haben kann, führt indes in die falsche Richtung. Unabweisbar gab es in der Geschichte des Königreichs Hannover einen Rückfall in die Despotie, der die zarte Pflanze der konstitutionellen Verfassung von 1833 erstickte. Stüve kommt das historische Verdienst zu, im hannoverschen Verfassungskampf nicht aufgegeben und das Recht gegen die Macht verteidigt zu haben.

33 Nachweis bei IPSEN, *Macht versus Recht* (Anm. 5), S. 302.